

18. VI. **919. Bundesstrafrechtspflege.** Nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion beschließt der Regierungsrat:

Dem Bundesrate ist zu schreiben:

In Beilage übermitteln wir Ihnen zur gefl. weitem Verfügung das Urteil der III. Appellationskammer des hiesigen Obergerichtes vom 19. Mai 1904 in Sachen der Firma Bergmann & Cie., Parfumerie- und Toiletten-Seifenfabrik in Zürich, gegen Karl Buchmann-Hauser, von und in Winterthur, Seifenfabrikant, geboren 1844, betreffend Markenschutzverletzung.

Durch dieses Urteil hat die Appellationskammer des Obergerichtes das Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 18. Juni 1903, welches den Angeklagten Buchmann der Übertretung des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken schuldig erklärt und zu Fr. 80 Geldbuße verurteilt hat, annulliert und den Angeklagten von Schuld und Strafe freigesprochen.